



# **Landkreis Görlitz**

## **Vorlage Nr. BV/145/2020**

Geschäftsbereich  
Landrat

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Status der Sitzung</b>
Finanzausschuss	14.09.2020	Vorberatung	<b>nicht öffentlich</b>
Hauptausschuss	15.09.2020	Vorberatung	<b>nicht öffentlich</b>
Kreistag des Landkreises Görlitz	07.10.2020	Entscheidung	<b>öffentlich</b>

**TOP**            **Feststellung des Jahresabschlusses des Landkreises Görlitz per  
31.12.2018**

Bernd Lange  
Landrat

### **Beschlussvorschlag**

1. Der Kreistag des Landkreises Görlitz stellt den als Anlage beigefügten Jahresabschluss per 31.12.2018 des Landkreises Görlitz in der Fassung vom 24.07.2020 mit Anhang und Rechenschaftsbericht entsprechend § 88 c SächsGemO i. V. m. § 61 SächsLKrO nach Durchführung der örtlichen Prüfung fest.
2. Der Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses per 31.12.2018 des Landkreises Görlitz wird zur Kenntnis genommen.

## Finanzielle Auswirkungen:

Belastungen im laufenden HH-Jahr	-----
Veranschlagt unter Budget	-----
Belastung der Folgejahre	49.430.716,65 EUR (Vorbelastungen)

## Begründung

Der vorgelegte Jahresabschluss per 31.12.2018 war entsprechend § 104 SächsGemO und § 64 SächsLKrO vom Rechnungsprüfungsamt daraufhin zu prüfen, ob der aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Vermögensrechnung bestehende Jahresabschluss einschließlich des dazugehörigen Anhangs und Rechenschaftsberichtes ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Landkreises für das Jahr 2018 vermittelt, er im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet worden sind.

Die für die Aufstellung des Jahresabschlusses vorgegebene Frist wurde auf Grund der verspäteten Aufstellung der Eröffnungsbilanz und der sieben Vorjahresabschlüsse nicht eingehalten.

Der landkreisinterne Zeitplan zur Aufholung der Jahresabschlüsse sieht vor, bis Ende März 2020 den Jahresabschluss 2018 aufzustellen, diesen bis Ende Juli 2020 örtlich zu prüfen und dem Kreistag im IV. Quartal 2020 zur Feststellung vorzulegen. Diese Terminkette ist bis auf kleinere Abweichungen bei den Zwischenterminen für den Jahresabschluss 2018 eingehalten. Die Vorlage an den Kreistag erfolgt im Oktober 2020, somit im ersten Monat des IV. Quartals.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 erfolgte entsprechend der Sächsischen Kommunalprüfungsverordnung nach dem risikoorientierten Prüfungsansatz. Die örtliche Prüfung wurde so ausgerichtet, dass wesentliche Unstimmigkeiten und Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften erkannt wurden.

Die Vermögensrechnung weist per 31.12.2018 eine Bilanzsumme von 457.810.147,69 EUR aus.

Die Gesamtergebnisrechnung weist für:

das ordentliche Ergebnis einen Fehlbetrag	i.H.v. 2.715.970,99 EUR,
das Sonderergebnis einen Fehlbetrag	<u>i.H.v. 1.465.413,47 EUR</u> aus.
Für das Gesamtergebnis ergibt sich ein Fehlbetrag	i.H.v. 4.181.384,46 EUR.

Der Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses 2018 (= 2.715.970,99 EUR) ist unter Anwendung der Erleichterungsvorschriften des § 72 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO i.H.v. 2.548.175,52 EUR mit dem Basiskapital zu verrechnen.

Der Fehlbetrag des Sonderergebnisses 2018 i.H.v. 1.465.413,47 EUR ist unter Anwendung der Erleichterungsvorschriften des § 72 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO vollständig mit dem Basiskapital zu verrechnen.

Der nach diesen Verrechnungen verbleibende Fehlbetrag des Gesamtergebnisses wird i.H.v. 167.795,47 EUR mit der zum 31.12.2017 vorhandenen Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses verrechnet.

Der Landkreis macht zudem vom Wahlrecht Gebrauch, für die aus dem Umswitcheffekt nach § 24 Abs. 3 Satz 1 SächsKomHVO entfallende Verrechnungsmöglichkeit eine Rücklage gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 SächsKomHVO aus Überschüssen des Sonderergebnisses aus dem Basiskapital zu übertragen. In dieser Rücklage sind zum 31.12.2018 11.661.529,50 EUR für den Haushaltsausgleich nachfolgender Jahresabschlüsse vorhanden.

Innerhalb der Kapitalposition kommt es u. a. durch die Verrechnung der Fehlbeträge zu deutlichen Veränderungen gegenüber den Vorjahreswerten.

Nach Abschluss der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses erteilt das Rechnungsprüfungsamt einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Nach pflichtgemäßer Prüfung empfiehlt das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss per 31.12.2018 des Landkreises Görlitz mit Anhang und Rechenschaftsbericht dem Kreistag zur Feststellung vorzulegen.

Der Kreistag ist nach § 24 Abs. 2 Nr. 17 SächsLKrO i. d. F. vom 01.01.2018 zuständig für die Feststellung des Jahresabschlusses.

**Anlagen:**

- Jahresabschluss per 31.12.2018 in der Fassung vom 24.07.2020 mit Anhang und Rechenschaftsbericht
- Bericht vom 01.09.2020 über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses per 31.12.2018 des Landkreises Görlitz

**Zur Information: Die Anlagen sind nur im Ratsinformationssystem SessionNet eingestellt (Umsetzung HSK-Maßnahme).**

-